planaufstellende
Kommune:

**Gemeinde Bliesdorf**
**Amt Barnim-Oderbruch**
**Freienwalder Straße 48**
**16269 Wriezen**

Projekt:

**Flächennutzungsplan**
**der Gemeinde Bliesdorf**

**1. Teilfortschreibung**

**Begründung**
**Teil 1: Begründung**

Erstellt:

**Dezember 2010**

Auftragnehmer:

büro knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Döbelner Straße 4
12627 Berlin

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Knoblich
Dipl.-Ing. S. Kerlen

Projekt-Nr.

09-084_B

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN 3926-99-3

## Inhaltsverzeichnis

### Teil 1: Begründung

Seite

**1 Anlass und Inhalt der Planänderung ... 3**
1.1 Planungsanlass und städtebauliche Einordnung ... 3
1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens ... 3
1.3 geplante Maßnahmen im Einzelnen ... 3
1.4 Darstellung im Flächennutzungsplan ... 4

**2 übergeordnete Planungen ... 4**
2.1 Anpassung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung ... 4
2.2 Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ... 4
2.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009) ... 4

**3 Verfahren ... 5**
3.1 Planungsverfahren ... 5
3.2 Rechtsgrundlagen ... 6

**4 Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan ... 6**

**5 Flächenbilanz ... 7**

**6 Umweltbericht ... 8**

**7 Form der Genehmigungsunterlage ... 8**

**8 Hinweise ... 8**

**9 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB ... 9**

**Quellenverzeichnis ... 10**

### Teil 2: Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung)

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

# 1 Anlass und Inhalt der Planänderung

## 1.1 Planungsanlass und städtebauliche Einordnung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf wurde mit Schreiben des Landratsamts Märkisch-Oderland vom 21.06.2006 genehmigt und trat am 18.07.2006 (Tag der Bekanntmachung der Genehmigung) in Kraft.

Die Gemeinde Bliesdorf stellt im Ortsteil Metzdorf den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf" auf, um die Errichtung eines Solarparks zu ermöglichen.
In der 1. Teilfortschreibung des FNP wird eine bislang als Acker genutzte Fläche sowie eine wirtschaftliche Konversionsfläche als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf" erfolgt nun die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, da deren Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Die Fortschreibungsflächen sind im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. An der Nordgrenze und innerhalb des Plangebietes befinden sich lineare Gehölzstrukturen, für die gemäß FNP die Bepflanzungsmaßnahmen P1 (Gehölzumbau überalterter und/oder nicht standortgerechter Pflanzungen) und P2 (Nachpflanzung bzw. Neupflanzung in lückigen Beständen) festgesetzt sind. Am östlichen Teil der Südgrenze des Plangebietes werden zudem Vorschläge für Neupflanzungen gemacht (siehe Abbildung 1).
Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans auch der Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf" gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

Das Plangebiet befindet sich rund 3,5 km südlich des Ortes Bliesdorf, ca. 1,3 km südlich der Ortslage Kunersdorf und rund 500 m westlich der Ortslage Metzdorf.
Die an das Gebiet angrenzenden Flächen stellen sich überwiegend als Ackerflächen dar, die von linearen Gehölzbeständen oder Waldflächen gesäumt werden.
In 80 m südlichem und 50 m östlichem Abstand schließt sich das Grundstück einer Einzelwohnanlage an.

## 1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Flächen des Vorhabengebiets sind als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:
- Nutzung ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Flächen und wirtschaftlicher Konversionsflächen als Flächen für Photovoltaikanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Bliesdorf
- Gewinnung von Solarenergie und damit verbundene Reduzierung von $CO_2$-Ausstoß zur Energieerzeugung
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

## 1.3 geplante Maßnahmen im Einzelnen

Der „Solarpark Metzdorf" umfasst eine Fläche von ca. 26,7 ha, auf der eine großflächige Anlage zur Gewinnung von Solarenergie errichtet werden soll.

Die Module werden parallel in südlicher Richtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne aufgeständert.

Die Befestigung des Moduluntergestells im Erdboden erfolgt mit Metallpfosten aus feuerverzinktem Stahl, die in den unbefestigten Untergrund gerammt werden.

Da die Befestigungsart auf jegliche Fundamente verzichtet, ermöglicht die gewählte Konstruktion den Erhalt des Offenlands. Zudem erlaubt der gegebene Abstand zwischen GOK und Modultisch Pflegemaßnahmen in Form von Mahd unter den Modultischreihen, so dass sich unter den Modulen und in den Zwischenreihen Extensivgrünland entwickeln kann.

Die erzeugte Elektroenergie wird an einem noch nicht benannten Einspeisepunkt dem Netz der E.ON edis AG zugeführt.

### 1.4 Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung wird die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt.

Zudem erfolgt die Darstellung einer am Westrand des sonstigen Sondergebietes gelegenen Fläche als Fläche für Wald. Sie wird als Kompensation für Eingriffe im sonstigen Sondergebiet, Zweckbestimmung „Photovoltaik", umgesetzt und daher zudem als Fläche für die Kompensation dargestellt.

## 2 übergeordnete Planungen

### 2.1 Anpassung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit ebenfalls der Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele des Landesentwicklungsprogramms 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007) sowie des Landesraumentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B, 2009) bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Diese gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

### 2.2 Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Im Landesentwicklungsprogramm wird die wachsende Bedeutung der ländlichen Räume für die Erzeugung regenerativer Energien betont. In diesem Zusammenhang formuliert § 2 Abs. 3 des Landesentwicklungsprogramm (LEPRO 2007) als Grundsatz, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen auch neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Insbesondere im Technologienbereich der Energien sollen dabei technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale vorangetrieben werden.

### 2.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009)

Im Grundsatz 6.9 des LEP wird formuliert, dass hinsichtlich des Erreichens der Klimaschutzziele insbesondere erneuerbare Energien entwickelt und gefördert werden sollen – u.a. der Energiegewinnung durch Solarenergie kommt eine besondere Bedeutung zu. In

Grundsatz 4.4 (2) werden dabei explizit Konversionsflächen als potenzielle Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen benannt.
Die Festsetzung der 1. Teilfortschreibung des FNP der Gemeinde Bliesdorf stellt somit einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas dar.

# 3 Verfahren

## 3.1 Planungsverfahren

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf" der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren).

| **Verfahrensschritte** (in zeitlicher Reihenfolge) | **Gesetzliche Grundlage** |
|---|---|
| Beschluss zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans | |
| frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | § 3 Abs. 1 BauGB |
| frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und TÖB | § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB |
| Beschluss über die Billigung und Offenlegung des Entwurfs der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans durch die Gemeindevertretung | § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB |
| ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungszeitraums | § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB |
| Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und TÖB | § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB |
| Beteiligung der Öffentlichkeit | § 3 Abs. 2 BauGB |
| Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans | § 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB |
| Einreichung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung durch das LRA Märkisch-Oderland | § 6 Abs. 1 BauGB |
| ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung | § 6 Abs. 5 BauGB |
| in Kraft treten der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans am Tag der Bekanntmachung der Genehmigung | |

Der Beschluss zur 1. Teilfortschreibung erfolgte am 02.11.2009 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf und wurde am 01.12.2009 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Vorentwurfs am 01.03.2010 und dessen Bekanntmachung durch Aushang, folgte vom 03.03.2010 bis 22.03.2010 die frühzeitige Bürger- und TöB-Beteiligung.

Nach Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Entwurfs am 10.09.2010 erfolgte vom 13.09.2010 bis zum 18.10.2010 die Beteiligung der TöB und der Nachbargemeinden. Nach Bekanntmachung der Beschlüsse und der öffentlichen Auslegung der Entwürfe im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch am 01.10.2010 wurde vom 08.10.2010 bis 08.11.2010 die Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Da es nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB zu Änderungen bzw. Ergänzungen des Entwurfes der 1. Teilfortschreibung des FNP in der Fassung vom 06.09.2010 gekommen ist, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren, wurde nach Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Entwurfs mit Stand vom 29.11.2010 vom 30.11.2010 bis zum 15.12.2010 eine erneute eingeschränkte Beteiligung der TöB gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Da die Öffentlichkeit von den vorgenommenen Änderungen nicht betroffen ist, wurde auf eine erneute Offenlage oder Anhörung verzichtet.

Die Berücksichtigung der dabei eingegangen Hinweise und Anregungen erfolgt in Anlage 1 zu dieser Begründung.

## 3.2 Rechtsgrundlagen

Der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- **Planzeichenverordnung 1990** (PlanZV 90) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Brandenburgische Bauordnung** (BbgBO) in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) Artikel 1 G.v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010.
- **Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege im Land Brandenburg** (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

# 4 Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan

Im genehmigten Flächennutzungsplan Gemeinde Bliesdorf sind die beplanten Flächen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Für die Baumreihen und Feldhecken innerhalb und randlich des Plangebiets wird ein Gehölzumbau überalterter oder nicht standortgerechter Pflanzungen (P1) bzw. eine Nachpflanzung lückiger Bestände (P2) vorgesehen. Entlang des „Feldweg“ südlich des Plangebiets werden Vorschläge für Neupflanzungen benannt (GEMEINDE BLIESDORF 2006).

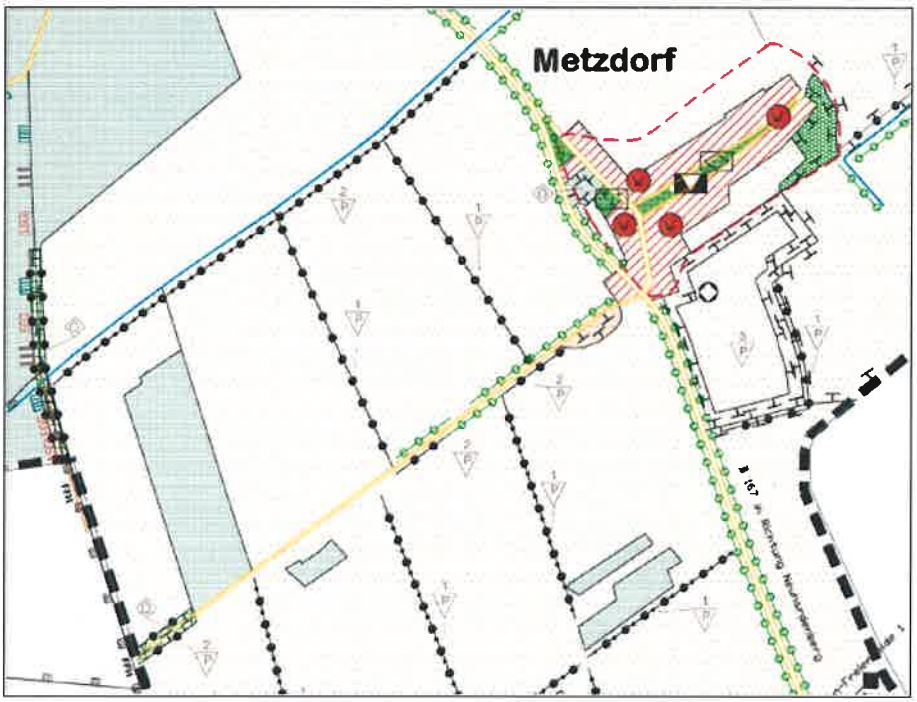


Abbildung 1 – Ausschnitt genehmigter FNP Gemeinde Bliesdorf (GEMEINDE BLIESDORF, 2006)

## 5 Flächenbilanz

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Gesamtplanwerk des Flächennutzungsplanes (GEMEINDE BLIESDORF, 2006) der Gemeinde Bliesdorf festgesetzten Nutzungen mit den jeweiligen Flächengrößen für die Ortsteile Kunersdorf/Metzdorf dargestellt. Neben den Flächenangaben entsprechend der Änderungen im Rahmen der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, ist zudem die neue Gesamtbilanz für die Ortsteile Kunersdorf/ Metzdorf aufgeführt.

Tab. 1: Flächenbilanz FNP Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf/Metzdorf (Flächenangabe in ha)

| | **FNP 2006** | ***1. Teilfort-schreibung FNP 2010*** | **Gesamt** (OT Kunersdorf/ Metzdorf) |
|---|---|---|---|
| **Bauflächen/Baugebiete** | | | |
| Wohnbaufläche<br>allgemeines Wohngebiet | 22,06<br>- | -<br>- | 22,06<br>- |
| gemischte Baufläche | - | - | - |
| Gewerbegebiet | - | - | - |
| unbeplante Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des FNP | 2,0 | - | 2,0 |
| sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Geflügelhaltung | - | - | - |
| *sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik* | - | *+26,7* | 26,7 |
| **Grün-, Wald-, Landw.- und Wasserflächen** | | | |
| Grünflächen | 15,71 | - | 15,71 |
| Wasserflächen | 9,87 | - | 9,87 |

| | **FNP 2006** | ***1. Teilfort-schreibung FNP 2010*** | **Gesamt** (OT Kunersdorf/ Metzdorf) |
|---|---|---|---|
| Waldfläche (Gehölze)<br>Aufforstungsflächen | 343,43<br>- | *+0,7*<br>- | 344,13<br>- |
| Landwirtschaftsflächen | 1.213,59 | *-27,4* | 1.186,19 |
| **sonstige Flächen** | | | |
| Bahnanlagen | - | - | - |
| überortl. Verkehr und örtl. Hauptverkehrsstraßen | 44,62 | - | 44,62 |
| Fläche für Entsorgungsanlagen | - | - | - |
| **Gesamtfläche** | **1.651,28** | | **1.651,28** |

## 6 Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Bezüglich der Alternativenprüfung ist festzustellen, dass es sich bei den Flächen um eine bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche bzw. wirtschaftliche Konversionsflächen handelt, die ein großflächiges und zusammenhängendes Gebiet bilden. Zudem werden durch die neue Nutzung keine Schutzgebiete beeinträchtigt.
Bereiche mit einer vergleichbaren Konstellation liegen im Gemeindegebiet nicht vor, so dass die Flächen für die Ansiedlung des „Solarpark Metzdorf" einen Idealfall darstellen.

## 7 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung.
Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes geregelt.

Zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeinde Bliesdorf wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebietes mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf die Teilfortschreibung beschränkende Begründung zur Genehmigung eingereicht werden.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeinde Bliesdorf keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 1. Teilfortschreibung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

## 8 Hinweise

Kampfmittelbelastung (Zentraldienst der Polizei; LRA MOL)
Das Plangebiet befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Bereich. Daher ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Vom Bauträger muss ein Antrag zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt werden. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen einzureichen.

Altlasten (LRA MOL)
Alle bei Bau- und Erschließungsarbeiten aufgefundenen Kontaminationen und/oder organoleptische Auffälligkeiten im Boden sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

Wasserhaushalt (LUGV Brandenburg)
Mit dem Flächenausweis für das PV-Projekt werden keine stationären Einrichtungen der Oberflächenwasserhydrologie überplant.
Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsstellen anderer Betreiber zu beachten.
Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WGH) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.

Bodendenkmale (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege)
Aufgrund der topographischen Situation werden Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes begründet vermutet. Schachtungsarbeiten müssen daher kontrolliert werden. Dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege (Denkmalfachbehörde) bzw. der uDB sind daher die Termine der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) bekannt zu geben.
Sollten bei den Erdarbeiten - in Abwesenheit der Mitarbeiter der Denkmalfachbehörde bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde oder außerhalb der bekannten Bodendenkmalflächen – Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Knochen u.ä.), sind die Denkmalfachbehörde bzw. die uDB unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG abgabepflichtig.
Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, die die Kapazitäten der Denkmalfachbehörde/Denkmalschutzbehörde übersteigen, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Dies ist bei der entsprechenden finanziellen und terminlichen Planung rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen.
Die bauausführenden Firmen sind auf die o.g. Auflagen hinzuweisen.

## 9 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Die Berücksichtigung der wesentlichen Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB sind in der Anlage 1 der Begründung dargestellt.

Büro Knoblich

Berlin, den 20.12.2010

## Quellenverzeichnis

### Gesetze/Normen/Literatur

**ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007):** Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, erstellt durch Arbeitsgemeinschaft Monitoring Photovoltaikanlagen, Stand 28. November 2007.

**BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR (2009):** Kommentar zum Baugesetzbuch; Dr. Dr. h.c. U. Battis, Dr. M. Krautzberger, Dr. R.-P. Löhr; 11. Auflage; C. H. Beck Verlag München, 2009.

**BAUGB (2009):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

**BAUNVO (1993):** Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

**BBGNATSCHG (2010):** Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

**BBGBO (2010):** Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])

**BNATSCHG (2010):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 G.v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), im Kraft getreten am 01. März 2010.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007):** Das integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dezember 2007.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2009):** Neues Denken – Neues Handeln. Roadmap Energiepolitik 2020, Berlin, Januar 2009.

**EEG (2010):** Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 3950), in Kraft getreten am 01. Juli 2010.

**GEMEINDE BLIESDORF (2006):** Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, erstellt durch Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH (Bad Freienwalde), Herausgeber: Amt Barnim-Oderbruch, genehmigt am 21.06.2006, rechtskräftig seit 18.07.2006.

**JUWI SOLAR (2008):** Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen erstellt im Auftrag von Juwi Solar GmbH durch Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, 21. November 2008.

**KUSCHNERUS (2001):** Der sachgerechte Bebauungsplan; U. Kuschnerus; VHS Verlag; Bonn; März 2001.

**LANDESREGIERUNG BRANDENBURG (2008):** Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg – Umsetzung des Beschlusses des Landtages, DS 4/2893-B, vom 18. Mai 2006.

**LEP B-B (2009):** Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186).

**LEPRO (2007):** Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

**MLUV (2009):** Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE, Herausgeber: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2008.

**PLANZV 90 (1990):** Planzeichenverordnung 1990 – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

**ROG (2009):** Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

## Internetseiten

**LBGR (2010):** Fachinformationssystem Boden, Herausgeber: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, im Internet unter: http://www.geo-brandenburg.de/boden/, letzter Aufruf am 10.05.2010.

**LUA (2010):** Wasserschutzgebiete in Brandenburg, Herausgeber: Landesumweltamt Brandenburg, im Internet unter: http://luaplims01.brandenburg.de/wsg_www/viewer.htm, letzter Aufruf am 10.05.2010.

# Anlage 1

## zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

# 1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan (FNP) eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Teilfortschreibung des FNP berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von folgenden Trägern wesentliche umweltbezogene Hinweise gegeben:

- Landratsamt Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt
- Landratsamt Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz

Folgende wesentliche Hinweise wurden während der **frühen Beteiligung** gegeben, die in den Umweltbericht bzw. den FNP **eingearbeitet** wurden:

Hinweis (MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung; LRA MOL; Regionale Planungsstelle Oderland-Spree)
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Risikobereich Hochwasser des LEP B-B.
Berücksichtigung
Dem Hinweis entsprechend wurden die Aussagen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg in der Begründung geändert.

Hinweis (LRA MOL)
Die Flächen des Plangebiets werden laut rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf alle als „Flächen für Landwirtschaft" dargestellt. Keine der Teilflächen ist als Fläche mit Zweckbestimmung „SO Geflügelhaltung" ausgewiesen
Berücksichtigung
Dem Hinweis entsprechend wurde die Begründung korrigiert.

Hinweis (LRA MOL)
Die städtebauliche Einordnung des Plangebiets besonders die Beziehung des Plangebiets zu den nahegelegenen Siedlungsgebieten und der angrenzenden Einzelhofanlage ist zu konkretisieren.
Berücksichtigung
Die Begründung wurde dem Hinweis entsprechend ergänzt.

Hinweis (LRA MOL)
Die nördlich der Änderungsfläche dargestellte „Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutz" ist zu streichen, da der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf keine entsprechende Ausweisung aufweist.
Berücksichtigung
Dem Hinweis entsprechend wurde der FNP korrigiert.

Hinweis (LRA MOL)
Seitens des Bauordnungsamts ergingen Hinweise bezüglich der Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung.
Berücksichtigung
Entsprechend des Hinweises wurde die Planzeichnung abgeändert.

Hinweis (LRA MOL)

In der Planbegründung bedarf es einer zusammenfassenden Angabe der wesentlichen, dem Plan zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen.
Berücksichtigung
Dem Hinweis entsprechend wurde die Begründung ergänzt.

Hinweis (LRA MOL):
Der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) sind keine im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes registrierten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich bekannt.
Sollten künftig Kontaminationen und/oder organoleptische Auffälligkeiten im Boden festgestellt werden, sind diese der UAWB/UB zur Festlegung der weiteren Verfahrens-weise umgehend anzuzeigen.
Berücksichtigung
Die Hinweise wurden im Punkt 7 der Begründung und in Punkt 2.1.3 des Umweltberichtes ergänzt.

Hinweis (LRA MOL)
FNP-Änderungsverfahren und parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan werden resultierend aus dem identischen Planungsziel zwar vom Grundsatz her zu weitgehend übereinstimmenden Aussagen bezüglich der umweltrelevanten Belange führen, ein Verweis im vorliegenden Begründungsteil zum FNP auf das Bebauungsplanverfahren reichen hierfür jedoch allein nicht aus. Die Dokumentation der Auseinandersetzung mit diesen Umweltbelangen ist in jedem Planverfahren für sich gesondert in Form eines Umweltberichtes vorzusehen.
Berücksichtigung
Dem Hinweis folgend wurde für die vorliegende Teilfortschreibung des FNP ein Umweltbericht erarbeitet, der einen gesonderten Teil zu dieser Begründung darstellt.
Dabei beschränkt sich diese Umweltprüfung jedoch gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB erläuterten Abschichtungsregelung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, da bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe (hier der BP) durchgeführt wurde. Auf Ebene des FNP werden dementsprechend die im Umweltbericht dargestellten Umweltauswirkungen auf die Alternativenprüfung beschränkt.

Hinweis (LRA MOL, Zentraldienst der Polizei)
Es erging der Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem mit Kampfmitteln belasteten Bereich befindet. Vor Erdarbeiten ist daher die Einholung einer Munitionsfreiheitsbescheinigung nötig.
Berücksichtigung
Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

Hinweis (LUA Brandenburg)
Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ergingen Hinweise zur möglichen Erkundungspegeln und lokalen Beobachtungsstellen anderer Betreiber sowie zur Duldung von Vorhaben zur Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen durch die Grundstückseigentümer.
Berücksichtigung
Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

Hinweis (BLDAM)
Seitens des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, erging der Hinweis auf ein im Planungsgebiet vorkommendes Bodendenkmal.
Berücksichtigung
Der Hinweis wurde in der Begründung und als Hinweis im FNP ergänzt.

Folgende Hinweise wurden **nicht berücksichtigt**:

Hinweis(LRA MOL)
Die Gemeinde muss sich im Rahmen der Aufstellung des FNP nachvollziehbar damit auseinandersetzen und klären, ob artenschutzrechtliche Verbote (gemäß § 44 BNatSchG) der Planung entgegenstehen.
Berücksichtigung
Bei der Änderung des FNP handelt es sich um eine Teilfortschreibung, die sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf" beschränkt. Im Rahmen dieses parallel laufenden Verfahrens wurde die Prüfung vorliegender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt und in einem speziellen artschutzrechtlichen Beitrag (saB) zusammengefasst. Da sich diese Prüfung im Detailierungsgrad am konkreten Bebauungsplan bemisst, wird die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu keinen anderen Aussagen gelangen. Bezüglich der Prüfung derartiger Verbotstatbestände für den fortzuschreibenden Teil des Flächennutzungsplans wird deshalb auf den saB zum Bebauungsplans „Solarpark Metzdorf" verwiesen.

Hinweis (LRA MOL; E.On e.dis)
Seitens der E.On e.dis AG und des Landratsamts Märkisch-Oderland erging der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Untersuchungskorridor des am 23.02.2010 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg eröffneten Raumordnungsverfahrens für eine geplante 110-kV-Freileitung befindet. Nach vorliegender Grobtrassierung könnte die Vorhabensfläche in der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf, hiervon unmittelbar betroffen sein. Eine konkrete Aussage über den Trassenverlauf im Bereich Metzdorf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.
Berücksichtigung
Da das Raumordnungsverfahren keine unmittelbare Rechtswirkung hat und noch keine detaillierten Festlegungen trifft, findet das Vorhaben bei der vorliegenden Planung des Solarparks Metzdorf keine weitergehende Berücksichtigung.

Folgende wesentliche Hinweise wurden während der **Beteiligung** gegeben, die in den Umweltbericht bzw. den FNP **eingearbeitet** wurden:

Hinweis (LRA MOL)
Seitens des LRA ergingen Hinweise bzgl. des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes. Um eine ausreichende und sachgerechte „Berücksichtigung in der Abwägung" bezüglich der relevanten Umweltbelange zu gewährleisten, sollen die „Ergebnisse" der Umweltprüfung aus dem parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahren in den Umweltbericht des Flächennutzungsplan übernommen werden.
Berücksichtigung
Den Hinweisen folgend wurde der Umweltbericht um die Ergebnisse der Umweltprüfung aus dem Bebauungsplanverfahren ergänzt.

Hinweis (LRA MOL):
Mit der geplanten Änderung der Flächenausweisung in ein Sondergebiet sind Belange von Natur und Landschaft betroffen, welche bislang im Entwurf nur unzureichend berücksichtigt wurden.
Berücksichtigung
Die Belange von Natur und Landschaft und die geplanten Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Auswirkungen wurden auf Ebene des BP überarbeitet und ergänzt. Eine Zusammenfassung wurde in Punkt 2.4 des Umweltberichtes übernommen.

Hinweis (LRA MOL)

Der auf Planzeichnung und in Planbegründung erfolgte Hinweis auf ein innerhalb des Plangebietes befindliches Bodendenkmal konnte durch die untere Denkmalschutzbehörde nicht bestätigt werden. Es erging der Hinweis auf Klärung dieses Widerspruchs.
Berücksichtigung
Dem Hinweis folgend wurde eine erneute Anfrage beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege in Frankfurt/Oder gestellt. Hierbei stellte sich heraus, dass innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Teilfortschreibung des FNP keine Bodendenkmale bekannt sind. Es muss jedoch mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen gerechnet werden.
Der Hinweis auf ein im Plangebiet bekanntes Bodendenkmal wurde daher aus Planzeichnung und Begründung herausgenommen und in Begründung und Umweltbericht zum FNP durch Hinweise auf begründet vermutete Bodendenkmale ersetzt.

Hinweis (LRA MOL)
Der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP können den Flächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.
Berücksichtigung
Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen innerhalb des Änderungsbereiches wurden entsprechend dem Hinweis im FNP als Flächen zum Ausgleich dargestellt und dem Eingriff zugeordnet.

Hinweis ((BLDAM)
Seitens des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, erging der Hinweis auf ein im Planungsgebiet bekanntes bzw. begründet vermutetes Bodendenkmal.
Berücksichtigung
Auf Nachfrage beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Außenstelle Frankfurt/Oder, wurde die Aussage weiter konkretisiert. Ein Bodendenkmal ist demnach innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt, es muss jedoch mit einem Vorhandensein gerechnet werden.
Hinweise auf begründet vermutete Bodendenkmale wurden in Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Folgende Hinweise wurden **nicht berücksichtigt**:

Hinweis (MIL, Gemeinsame Landesplanungsabteilung; LRA MOL)
Es erging der Hinweis auf das durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführte Raumordnungsverfahren „Neubau 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Abzweig Letschin“ und die Notwendigkeit der Prüfung möglicher Auswirkung des Vorhabens auf die kommunalen Planungsabsichten.
Berücksichtigung
Entsprechend dem Hinweis wurde die Landesplanerische Beurteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Abzweig Letschin“ vom 31. August 2010 bzgl. der Planungen der Gemeinde Bliesdorf geprüft. Darin wird zur Vermeidung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen die Herausnahme der geplanten Trasse aus den Bereichen des geplanten Solarparks vorgesehen. Auswirkungen der Freileitung auf den Solarpark können demnach ausgeschlossen werden.

Hinweis (LUGV)
Seitens der Abteilung Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz erging der Hinweis, dass sich das Planungsgebiet innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebiet HQ 200 befindet.
Berücksichtigung
Im Vorentwurf wurde in der Begründung und auf dem FNP der Hinweis gegeben, dass sich das Plangebiet laut Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (rechtskräftig durch die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)) innerhalb des Risikobereiches Hochwasser befindet. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung erging seitens des LRA MOL und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Hinweis, dass dies nicht der Fall ist und das Plangebiet bereits außerhalb des Risikobereiches liegt. FNP und Begründung wurden entsprechend geändert. Eine erneute Änderung erfolgt daher nicht.

Hinweis (LUGV)
Die Abteilung Wasserwirtschaft des LUGV wies auf Grundwassermessstellen aus bekannten hydrogeologischen Erkundungen hin, die durch die Teilfortschreibung des FNP möglicherweise überplant werden.
Berücksichtigung
Die koordinatengenaue Verortung der Messstellen ergab, dass diese nicht innerhalb des Plangebietes liegen und somit nicht überplant und berücksichtigt werden müssen.

Hinweis (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg)
Seitens des LBGR erging der Hinweis, dass der Geltungsbereich der vollständig innerhalb des gemäß § 7 BbergG erteilten Erlaubnisfeldes Neutrebbin (11-1541) liegt. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Rechtsinhaber der bis zum 16.03.2014 gültigen Erlaubnis zu beteiligen.
Berücksichtigung
Entsprechend dem Hinweis wurde die Vattenfall Europe Carbon Storage GmbH & Co. KG beteiligt. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass eine Beeinträchtigung der Interessen des Feldinhabers durch das Vorhaben im Entwurf der 1. Teilfortschreibung des FNP Gemeinde Bliesdorf nicht gegeben ist.

Während der **erneuten, eingeschränkten Beteiligung** wurden keine wesentlichen Hinweise gegeben, die in den Umweltbericht bzw. den FNP eingearbeitet wurden.

## 2 Begründung der Planungsvariante

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bliesdorf ist ein Solarenergiepark geplant, für den der Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf" aufgestellt wurde. Für den Solarenergiepark ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf in der 1. Teilfortschreibung anzupassen.

In der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird ein bisherige Ackerfläche und eine wirtschaftliche Konversionsfläche als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt. Andere oder geeignetere Flächen für ein solches Sondergebiet sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden:

Gemäß Grundsatz 4.4 (2) des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg sind Konversionsflächen explizit als potenzielle Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen in Betracht zu ziehen. Zudem handelt es sich dabei um gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähige Flächen.

Die Ausdehnung des Sondergebiets auf eine ackerbaulich genutzte Fläche begründet sich durch die dadurch intensivere Ausnutzung der in Planung befindlichen Erschließung und eine bessere Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Bliesdorf.
Die Flächen befinden sich zudem außerhalb von Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes, so dass mit einem geringen Konfliktpotenzial im Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Artenschutzes gerechnet werden kann.

Nach Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger wurde die Planung in folgenden wesentlichen Punkten angepasst:

1. Ergänzung des Umweltberichtes des Flächennutzungsplans um die Ergebnisse der Umweltprüfung aus dem Bebauungsplanverfahren.
2. Ergänzung einer Fläche für Wald innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Teilfortschreibung des FNP als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Darstellung als Kompensationsfläche mit Zuordnung zu den Eingriffen des sonstigen Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik.
3. Entfernen des Hinweises auf ein vorhandenes Bodendenkmal und Ersetzen durch den Hinweis auf begründet vermutete Bodendenkmale.

Büro Knoblich

Berlin, den 20.12.2010